

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



105

Nr. 7 / 134. Jahrgang

Kassel, 31. Juli 2019

Inhalt

Satzungen

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes
Gemeinde.Diakonie Station Bad Hersfeld... 106

Urkunden

Urkunde über die Umwandlung der 1. Pfarrstelle
Flieden-Neuhof, Kirchenkreis Fulda, gemäß
Artikel 51 Absatz 4 der Grundordnung der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Wal-
deck..... 108

Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der
Kirchengemeinden Nesselröden, Altefeld
und der Kirchengemeinden des Kirchspiels
Herleshausen, Kirchenkreis Eschwege, und
die Reduzierung der Pfarrstellen um 0,5
Pfarrstellen auf 1,5 Pfarrstellen gemäß Arti-
kel 51 der Grundordnung der Evangelischen
Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 109

Bekanntmachungen

Rat der Landeskirche
hier: Termine für das Kalenderjahr 2020.... 109

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln
hier: Evangelische Kirchengemeinde Wetter 109

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln
hier: Evangelische Kirchengemeinde Bet-
ziesdorf, Evangelische Kirchengemeinde
Bürgeln-Bauerbach..... 109

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln
hier: Martin Luther Stiftung Hanau..... 110

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung
(Herbst 2020)..... 110

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia..... 111

Pfarrstellenausschreibungen..... 112

Nichtamtlicher Teil

Projektliste der Stiftung Kirchenerhaltungsfonds
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-
Waldeck für das Rechnungsjahr 2019..... 113

Stellenausschreibung der Evangelischen
Mission in Solidarität..... 113

Generalsekretär (m/w/d) der Evangelischen
Mission in Solidarität..... 113

(2) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer einer Amtszeit der Kirchenvorstände. Scheidet ein gewähltes oder berufenes Mitglied aus der Verbandsvertretung vorzeitig aus, so ist an dessen Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied durch den betroffenen Kirchenvorstand zu wählen oder zu berufen.

Die Amtszeit der Mitglieder endet, wenn die neue Verbandsvertretung zusammentritt.

(3) Vertreter der politischen Gemeinden im Bereich des Zweckverbandes sowie andere sachkundige Personen können zu den Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden.

Der Vorstand und die Geschäftsführungen von Unternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sollen an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Das Recht zu interner Beratung bleibt unberührt.

(4) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung für die Dauer einer Amtszeit. Ist das vorsitzende Mitglied eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, so soll die Stellvertretung ein gewähltes oder berufenes Kirchenvorstandsmitglied sein und umgekehrt.

§ 4 Aufgaben und Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Der Verbandsvertretung sind die Aufgaben gemäß § 9 Absatz 1 Verbandsgesetz vorbehalten, insbesondere:

1. den Vorstand zu wählen
2. den Wirtschafts- und Stellenplan des Zweckverbandes zu beschließen und die Verbandsumlage festzusetzen
3. den geprüften, durch den Vorstand erstellten Jahresabschluss festzustellen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen.
4. Erlass und Änderung dieser Satzung

(3) Für die Geschäftsführung gelten die Bestimmungen der Artikel 29 bis 31 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entsprechend.

§ 5 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) das vorsitzende Mitglied der Verbandsvertretung und seine Stellvertretung
- b) drei weitere Mitglieder der Verbandsvertretung, unter denen zwei Gemeindepfarrerinnen/Gemeindepfarrer sein sollen.
- c) zusätzlich kann der Vorstand bis zu zwei stimmberechtigte Mitglieder berufen, die nicht Mitglieder der Verbandsvertretung, jedoch zum Kirchenvorstand wählbar sein müssen.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Vorstandsmitglied und dessen Stellvertretung.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Verbandsvertretung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dieser Amtszeit aus, so wählt die Verbandsvertretung für die verbleibende Amtszeit alsbald ein Mitglied nach. Die Amtszeit der Mitglieder endet, wenn die neue Verbandsvertretung zusammentritt. Die nach § 5 Absatz 1 c in den Vorstand gewählten Mitglieder können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes abberufen werden.

(4) Vertreter der politischen Gemeinden im Bereich des Zweckverbandes sowie andere sachkundige Personen können zu den Sitzungen des Vorstandes beratend eingeladen werden. Die Geschäftsführungen von Unternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sollen an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Das Recht zur internen Beratung bleibt unberührt.

(5) Die mit der Geschäftsführung des Zweckverbandes beauftragte Person und die Pflegedienstleitung nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 6 Aufgaben und Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit bei der Verbandsvertretung begründet ist. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Geschäfte des Zweckverbandes,
2. Aufstellung und Ausführung des Wirtschafts- und Stellenplan,
3. Erstellung des Jahresabschlusses,
4. Wahrnehmung der Aufgaben eines Gesellschafters bzw. Teilhabers an beteiligten Unternehmen des Zweckverbandes, insbesondere
 - a. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder anderen Tochterunternehmen sowie Abschluss und Beendigung der entsprechenden Anstellungsverträge
 - b. Entgegennahme der Jahresabschlüsse sowie der (Geschäfts-) Berichte der Geschäftsführung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, anderer Beteiligungsunternehmen sowie von verbundenen Gesellschaften und Unternehmen,
 - c. Aufsicht über die Geschäftsführung der beteiligten Unternehmen
 - d. Entgegennahme der Prüfberichte in Tochterunternehmen sowie verbundenen Gesellschaften und Unternehmen durch den beauftragten Prüfer,
 - e. Entlastung der Geschäftsführungen von Tochterunternehmen, insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

5. Vertretung des Zweckverbandes in der Öffentlichkeit
6. Bindeglied zwischen kirchlichen und kommunalen Partnern.
7. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Zweckverbandes. Die Vertretung hat gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder zu erfolgen, darunter das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung.

(2) Der Vorstand kann Aufgaben an den Vorsitzenden des Vorstandes, an einzelne Mitglieder des Vorstandes, oder an eine Geschäftsführung übertragen. Näheres ist in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes für den Zweckverband bleibt unberührt.

(3) Der Vorstandsvorstand tritt in der Regel vierteljährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(4) Für die Geschäftsführung gelten die Bestimmungen der Artikel 29 bis 31 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entsprechend. Im Übrigen gelten die auf Zweckverbände anzuwendenden Bestimmungen des Verbandsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 7 Finanzierung und Kassenführung

(1) Die nicht gedeckten Aufwendungen werden von den Kirchengemeinden durch eine Umlage im Verhältnis der Gemeindegliederzahlen aufgebracht. Stichtag ist der 31. Dezember des dem maßgeblichen Haushaltszeitraum vorausgehenden Kalenderjahres.

(2) Die laufende Verwaltung des Zweckverbandes, insbesondere das Haushalts- und Rechnungswesen, erfolgt durch das Kirchenkreisamt für den Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg. Hierüber ist eine kirchenrechtliche Vereinbarung zu schließen.

§ 8 Beitritt, Austritt, Auflösung

(1) Weitere evangelische Kirchengemeinden und Kirchenkreise können nach den Regelungen des § 1 Absatz 4 und § 2 Absatz 2 Verbandsgesetz aufgenommen werden.

(2) Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende eines Haushaltsjahres möglich. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorstand. Es findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Der Austritt aus dem Zweckverband bedarf einer Vereinbarung des Verbandes und des betreffenden Mitglieds.

(3) Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur zum Ende eines Haushaltsjahres beschlossen werden, und bedarf übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Kirchenvorstände. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Im Falle der Auflösung soll verbliebenes Vermögen vorrangig der Körperschaft übertragen werden, die zur Sicherung der verbleibenden Verpflichtungen verantwortlich gezeichnet hat.

§ 9 Weitere Bestimmungen, Inkrafttreten

(1) Es gelten die auf Zweckverbände anzuwendenden Bestimmungen des Verbandsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(2) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

* * *

Urkunden

Urkunde über die Umwandlung der 1. Pfarrstelle Flieden-Neuhof, Kirchenkreis Fulda, gemäß Artikel 51 Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

I.

Die 1. Pfarrstelle Flieden-Neuhof, Kirchenkreis Fulda, wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

Kassel, den 29. Mai 2019

L.S.

* * *

Der Bischof

Dr. He in

**Urkunde
über die pfarramtliche Verbindung der
Kirchengemeinden Nesselröden,
Altefeld und der Kirchengemeinden
des Kirchspiels Herleshausen,
Kirchenkreis Eschwege, und die
Reduzierung der Pfarrstellen um 0,5
Pfarrstellen auf 1,5 Pfarrstellen gemäß
Artikel 51 der Grundordnung der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-
Waldeck**

I.

Die Kirchengemeinden Nesselröden, Altefeld und die Kirchengemeinden des Kirchspiels Herleshausen werden pfarramtlich verbunden.

II.

Die in diesem Kirchspiel vorhandenen Pfarrstellen

werden um 0,5 Pfarrstellen auf 1,5 Pfarrstellen reduziert.

III.

Der Beschluss tritt am 31. Dezember 2019 in Kraft.

Kassel, den 17. Mai 2019

L.S.

Der Bischof
In Vertretung
Böttner
Prälat

* * *

Bekanntmachungen

Rat der Landeskirche hier: Termine für das Kalenderjahr 2020

Freitag, 24. Januar 2020

Montag, 17. Februar 2020

Dienstag, 2. und Mittwoch, 3. März 2020
(Klausur Hofgeismar)

Freitag, 24. April 2020

Freitag, 29. Mai 2020

Montag, 22. Juni 2020

Freitag, 21. August 2020

Freitag, 25. September 2020

Donnerstag, 22. und Freitag, 23. Oktober 2020
(Klausur Hofgeismar)

Freitag, 13. November 2020

Freitag, 18. Dezember 2020

Kassel, den 27. Juni 2019

Dr. He in
Bischof

* * *

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelische Kirchengemeinde Wetter

Die Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinden Wetter, genehmigt mit Verfügung vom 20. Oktober 1982, wurden außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 4. Juli 2019

Landeskirchenamt

Dr. O b r o c k

Oberlandeskirchenrat

* * *

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelische Kirchengemeinde Betziesdorf, Evangelische Kirchengemeinde Bürgeln-Bauerbach

Die Dienstsiegel der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinden Betziesdorf und Bürgeln-Bauerbach wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Ohmtal-Lahnberg außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 11. Juli 2019

Landeskirchenamt

Dr. O b r o c k

Oberlandeskirchenrat

* * *

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Pfarrstellenausschreibungen

1. Pfarrstelle Flieden-Neuhof, Kirchenkreis Fulda (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Seligenthal, Kirchenkreis Schmalkalden

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

2. Pfarrstelle Stadtkirchengemeinde Eschwege, Kirchenkreis Eschwege

Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrers im Probedienst.

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich sowie im Internet unter <https://www.ekkw.de/service/pfarrstellen.php>.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-353 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe ohne Bewerbungsmappe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 2. September 2019** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

* * *

Nichtamtlicher Teil

Projektliste der Stiftung Kirchnerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 2019

Nachstehend wird die vom Vorstand der Stiftung Kirchnerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 25. Juni 2019 beschlossene Projektliste für das Rechnungsjahr 2019 – vgl. § 5 Absatz 2 Buchstabe d und Absatz 3 der Stiftungsverfassung (KABl. 2001 S. 50) – bekannt gegeben.

Kirchenkreis	Kirchengemeinde	Vorhaben
Eschwege	Ev. Kirchengemeinde Wanfried	Restauration von Patronatsloge und Sakristei in der Kirche zu Wanfried
Fulda	Ev.-luth. Kirchengemeinde Schlotzau	Innenrenovierung der Kirche in Schlotzau
Gelnhausen	Ev. Kirchengemeinde Kempfenbrunn-Flörsbach	Innenrenovierung der Kirche in Flörsbach
Hanau	Ev. Kirchengemeinde Issigheim	Innenrenovierung der Kirche in Niederissigheim
Hersfeld	Ev. Christuskirchengemeinde in Heringen	Innensanierung der Kirche in Wölfershausen
Hofgeismar	Ev. Kirchengemeinde Immenhausen-Espenau	Restaurierung der Friedrich-Euler-Orgel der Kirche in Mariendorf
Kassel	Ev. Kirchengemeinde Karlskirche-Kassel	Einbau von Gemeinderäumen in die Karlskirche mit barrierefreier Erschließung
Kaufungen	Ev. Kirchengemeinde Fulda-brück	Innenraumsanierung der Kirche in Dittershausen
Kirchhain	Ev. Kirchengemeinde Großseelheim	Innenrenovierung der Kirche in Schönbach
Marburg	Ev. Kirchengemeinde Lohra	Innenrenovierung der Kirche in Lohra
Melsungen	Ev. Kirchengemeinde Melsungen	Innenrenovierung der Stadtkirche und Orgelinstandsetzung

Kirchenkreis	Kirchengemeinde	Vorhaben
Twiste-Eisenberg	Ev. Kirchengemeinde Vasbeck	Generalsanierung der Vogt-Orgel in der Kirche Vasbeck
Ziegenhain	Ev. Kirchengemeinde Spieskappel-Frielandorf	Innensanierung der Klosterkirche in Spieskappel

Kassel, den 3. Juli 2019

Landeskirchenamt

Dr. Knöppel

Vizepräsident

* * *

Stellenausschreibung der Evangelischen Mission in Solidarität

Generalsekretär (m/w/d) der Evangelischen Mission in Solidarität

Die Evangelische Mission in Solidarität (EMS) ist ein Zusammenschluss von Kirchen und Missionsgesellschaften in Afrika, Asien, Europa und dem Nahen Osten. Sie steht ein für weltweite Mission und interreligiöse Zusammenarbeit. In der Geschäftsstelle in Stuttgart arbeiten derzeit ca. 40 Kolleg*innen.

Wir suchen eine Person für die Besetzung der Position des

Generalsekretärs (m/w/d)

- zunächst befristet auf sechs Jahre.

Aufgaben, unter anderem (Änderungen vorbehalten):

- Verantwortung für das missionstheologische Grundverständnis in der EMS;
- Verantwortung für die Umsetzung der Entscheidungen der Gremien der EMS;
- Vertretung der EMS nach außen und in anderen Organisationen;
- Koordination der Arbeit zwischen den Abteilungen;
- Vorbereitung der Sitzungen der Leitungsorgane der EMS in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitenden.

Profil:

- Sie sind ordiniert Pfarrer (m/w/d).
- Sie verfügen über persönliche Erfahrungen im Bereich ökumenischer und internationaler Beziehun-

gen und haben vorzugsweise mindestens zwei Jahren im Ausland verbracht.

- Sie haben Erfahrung in einer Führungsposition und verfügen über Managementkompetenzen.
- Sie haben gute Kenntnisse im Bereich Missionswissenschaften und interkontextueller Theologie.
- Sie sind ein Teamplayer und haben Erfahrung in Teamentwicklung.
- Sie haben gute Kommunikationsfähigkeiten.
- Sie verfügen über Kenntnisse der internationalen Entwicklungszusammenarbeit.
- Sie verfügen über Gender-Sensibilität.
- Sie haben ein Gespür für Öko-Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit.
- Sie haben Erfahrung in Change-Management-Prozessen.
- Sie sprechen fließend Englisch und Deutsch.

Die EMS bietet eine Vielzahl von Aufgaben in einem internationalen Umfeld und ein angenehmes Arbeitsklima. Die Vergütung erfolgt nach der deutschen Pfarrbesoldung bzw. KAO/TVöD. Die Probezeit beträgt sechs Monate. Die Beschäftigungsdauer kann vorbehaltlich eines Beschlusses des EMS-Missionsrates verlängert werden. Arbeitsort ist Stuttgart/Deutschland.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:
Herrn Pfarrer Klaus Rieth (Vorsitzender des EMS-Missionsrates), klaus.rieth@elk-wue.de
Tel: + 49 (0) 711 2149515;

Für anstellungsrechtliche Fragen wenden Sie sich bitte an:

Frau Cathrin Kaufmann (Personalleiterin),
personal@ems-online.org; Tel: +49 (0) 711 6367818

Ihre Bewerbung (Motivationsschreiben und Lebenslauf in deutscher und englischer Sprache) mit Zeugnissen, Referenzen und einem Empfehlungsschreiben Ihrer Kirche senden Sie bitte bis spätestens **30. September 2019** an:

Evangelische Mission in Solidarität
Human Resources
Vogelsangstraße 62
70197 Stuttgart
Deutschland
E-Mail: personal@ems-online.org
www.ems-online.org/

* * *

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Bankverbindung: Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

Redaktion: Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

Herstellung: Druckerei im Landeskirchenamt, Kassel

Abonnement: Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 25,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.